



Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

Das die verwanten ains yeglichen kraiss desselben/ haubtman vnd
Rethen/ auff jr ermanung/ hilff/ rath vn[d] beistand/ auch gehorsam
zubeweisen schuldig sollen sein.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

figsten / stracks fürnemen / thun / handeln / auch vollstrecken / vñ wie sich die fell zu yeder zeit zutragen / sollich vnparteylich / vñ also gegen ainem wie dem andern gleichmessig halten. Vñnd was also der hauptman / vñnd seine Kette zuthun vñnd fürzunemen / mitainander / oder durch den merern tail besliessen / sollich bey irem guten glauben / vñnd gethonen pflichten / in höchster gehaim / bis zuuolnzehung ires offentliche thatlichen fürnemens / vñnd beslus behalten vñnd bleiben lassen / auch niemants offenbaren / dan allain den ihenen / die sy zu sollichem brauchen werden vñnd müssen. Vñnd alsdan dieselbigen / so chs / auch gemelter massen zuuerschweigen / bey iren pflichten verstrichhen.

Das die verwanten ains yeglichen

krais desselben / hauptman vñnd Kette / auff ire ermanung / hilff / rath vñ beistand / auch gehorsam zubeweisen schuldig sollen sein:

Vñnd was sy zu solchem irem ermessen / notdurfftig vñnd dienstlich von iren der krais verwantthen / hilff / beistand / zuzugs / geschofs / oder anderer ding halber begeren / oder fordern wurden / das dieselben sollich inen dem hauptman / vñnd sein zugeordneten Kette mitzuthailen vñnd zuuerhelffen / darzu inen vñnd iren auffmanungen / vñnd eruerdungen / gehorsam zubeweisen / auch sunst in irem beslus vñnd fürnemen / kein verhandung / sunder hilff / beistand / vñnd dem allem volgzuthun / vñnd das also geschehen zulassen / schuldig sein sollen.

Wie ain kraiss mit erwelung des

hauptmans / vñnd der Kette / mit allem vleiss handeln / auch ain ewelter sich des nit waigern / wa sich aber ain kraiss des nit verainigen kunth / wie alsdan darin gehandelt werden soll.

Es sollen sich auch die verwantthen / ains yeglichen kraiss / mit erwellung der hauptleut vñnd Kette / ietzt im anfang / vñnd in ernenter zeit / auch so offte das hernach auff absterben / abtretung oder verenderung der hauptleut vñnd Kette not geschicht / mit ganzem ernst / vñnd getrewem vleiss / zu hanthabung sollich notdurfftigen wercks / wie sy dan das inen selbs / vñnd sunst zuthun schuldig sein / gutwillig vñnd fürderlich erzaigen / auch die ihenen / so zu hauptleuthen vñnd Kette angeben / fürgeslagen vñnd erwelt werdñ / sich des on mercklich / ansehenlich vñnd gnugsam chafft vsachen / die ain yeder / wa er die zuhaben vermainte / bey seine guten glauben / vñnd trewen / beturen sol / nit waigern sperren / noch widersetzen. Vñnd wo sollich chafft von etlichen erwel-